# Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte der Gemeinde Oftersheim

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend:

## § 1
## Aufgabe der Einrichtung

(1) Zweck der Kindertagestätte ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder zu fördern.

(2) Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Kindertagesstätte die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

(3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

(4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(5) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(6) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (Anlage 1).

## § 2
## Aufnahme

(1) In der **Kinderkrippe** werden Kinder, die in Oftersheim ihren Hauptwohnsitz haben, frühestens zum ersten des Monats, in dem sie das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze.

Im **Kindergarten** werden Kinder, die in Oftersheim ihren Hauptwohnsitz haben, zum ersten des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme von 33-Monatskindern obliegt der

Kindergartenleitung unter den vom Kindergartenkuratorium festgelegten Voraussetzungen. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Beginnt das Kindergartenjahr während eines Monats, erfolgt die Aufnahme der neu aufzunehmenden Kinder zu diesem Termin. Entsprechendes gilt für die Neuaufnahme nach den Kindergartenferien. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten in der Kinderkrippe werden Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile bzw. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, bevorzugt.

(3) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Die ärztliche Untersuchung hat nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung* zu erfolgen.

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldeunterlagen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphterie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

## § 3
## Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz Mahnung und schriftlicher Androhung, nicht bezahlt wurde oder sonstige Beitragsrückstände bestehen,
- wenn erhebliche, trotz eines Gesprächs mit dem Träger nicht auszuräumende Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen.

## § 4
## Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind, sind die Erzieher/innen in der Gruppe oder die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.

(4) Die Tagesstätte ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage, mit folgender Maßgabe geöffnet:

**Kinderkrippe:**

| | | |
|---|---|---|
| Betreuungsmodell A | Montag – Freitag | 07.30 Uhr – 14.30 Uhr |
| Betreuungsmodell B | Montag – Freitag | 07.00 Uhr – 17.00 Uhr |

**Kindergarten:**

| | | |
|---|---|---|
| Betreuungsmodell A | Montag – Freitag | 07.30 Uhr – 14.30 Uhr |
| Betreuungsmodell B | Montag – Freitag | 07.00 Uhr – 17.00 Uhr |

(5) Die Personensorgeberechtigten melden Ihr/e Kind(er) je nach Wunsch entsprechend Absatz 4. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze gemäß § 2 Absatz 1. Wird in der Kinderkrippe und im Kindergarten das **Betreuungsmodell B** gewählt, **ist** regelmäßig ein Verpflegungsvertrag für die Tage der Ganztagesbetreuung mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen abzuschließen. Bei dem **Betreuungsmodell A kann** für diese Tage ein Verpflegungsvertrag mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen abgeschlossen werden. Die Verpflegungskosten sind zusätzlich zu den jeweiligen gültigen Elternbeiträgen zu entrichten.

(6) Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der jeweiligen Betreuungszeit der Einrichtung gebracht werden. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

(7) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## § 5
## Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung der Elternbeiräte des kommunalen Kindergartens jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
Die Schließtage umfassen in der Regel 26 Tage, dazu kommen zwei pädagogische Planungstage im Kindergartenjahr.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten davon schnellstmöglich unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 6 a
## Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe spätestens jeweils zum 3. des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen Monat die Hälfte des entsprechenden Elternbeitrags zu zahlen.

(2) Die Elternbeiträge sind der **Anlage 1** zu dieser Benutzungsordnung zu entnehmen. Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt dem Träger vorbehalten.

(3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu entrichten (siehe § 3a).

(4) Der Elternbeitrag ist für 12 Monate zu entrichten. Er ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu zahlen.

## § 6 b
## Stornokosten nach erfolgter Anmeldung eines Krippenplatzes

Nach erfolgter Unterschrift des Aufnahmevertrages durch den Antragsteller und Zusage des Krippenplatzes durch die Gemeinde fällt ein Elternbeitrag in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages (siehe Anlage 1) an, der dann im Normalfall im Aufnahmemonat wieder gutgeschrieben wird. Der Monatsbeitrag variiert je nach gewähltem Betreuungsmodell.
Im Falle einer kurzfristigen Absage durch den Antragssteller, das heißt ab dem 1. des Vorvormonats des jeweiligen Aufnahmetermins, werden jedoch Stornokosten in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages einbehalten.

## § 7
## Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
- Auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
- Während des Aufenthalts in der Einrichtung
- Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 8 a
## Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Vor allem nach einer Magen-Darm-Erkrankung und nach Fieber muss das Kind mindestens einen Tag beschwerdefrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes* sind darüber hinaus zu beachten und entsprechende Belehrungen vorzunehmen.

## § 8 b
## Krankheit/Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Zusätzlich muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

## § 9
## Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit deren Verlassen.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet dann, sobald das Kind das Grundstück des Kindergartens verlässt.

(3) Wenn keine anderweitige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind nur diese zur Abholung des Kindes berechtigt.

## § 10
## Elternbeirat

(1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008*).

## § 11
## Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte vom 19.09.2011 in der Änderungsfassung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Oftersheim, 12.12.2017

Jens Geiß
Bürgermeister

---

* Die genannten Rechtsvorschriften sind jeweils bei der Kindergartenleitung einsehbar.